

ETL Steuertipps für Unternehmer

Aktivrente: Bis zu 2.000 Euro monatlich steuerfrei verdienen

Regelaltersrentner können seit Januar 2026 bis zu 2.000 Euro monatlich steuerfrei hinzuverdienen. Begünstigt ist ausschließlich Arbeitslohn aus einer sozialversicherungspflichtigen nichtselbständigen Beschäftigung. Mini-Jobber, Beamte und Senioren mit Gewinneinkünften profitieren nicht.

Seite 5

Ab 2026 wieder ermäßigter Steuersatz auf Speisen

Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gilt seit dem 1. Januar 2026 erneut der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% und das sogar dauerhaft. Getränke bleiben ausgenommen und werden weiterhin mit 19% besteuert.

Seite 6 und 7

BFH bremst Schätzungen mit der BMF-Richtsatz- sammlung

Die amtliche Richtsatzsammlung des BMF ist für den BFH nur ein nachrangiges Hilfsmittel für Hinzuschätzungen. Diese sollen vielmehr vorrangig auf betriebsinternen Daten basieren, insbesondere auf einem inneren Betriebsvergleich und einer waren-einsatzbasierten Nachkalkulation.

Seite 8

Was beim Entrümpeln zu beachten ist

Im Januar kann entrümpelt werden. Das gilt nicht nur für Papierbelege, sondern auch für digitale Unterlagen, wenn die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Bei E-Mails ist jedoch Vorsicht geboten, denn diese können aufbewahrungspflichtige Handels- oder Geschäftsbriefe sein, die sechs Jahre aufzubewahren sind.

Seite 10



Steueränderungen – das ist neu im Jahr 2026

Das Jahr 2026 bringt zahlreiche steuerliche Anpassungen. Einige Änderungen, wie die degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) bis zu 30 % für Investitionen in Anlagevermögen, der „Investitions-Booster“ für betriebliche E-Mobilität sowie die stufenweise Senkung der Körperschaftsteuer ab 2028, wurden bereits im Sommer 2025 beschlossen, viele andere Regelungen erst kurz vor Weihnachten. Der folgende Überblick ordnet ein, was darüber hinaus für 2026 feststeht bzw. geplant ist.

Sachbezugswerte steigen an

In vielen Branchen ist es üblich, dass der Arbeitgeber kostenlos oder vergünstigt Mahlzeiten gewährt oder eine Unterkunft zur Verfügung stellt. Diese Sachbezüge gelten für die Mitarbeiter als Arbeitslohn. Besteuert wird aber in der Regel nicht der tatsächliche Wert, sondern ein amtlicher, niedrigerer Sachbezugswert. Folgende Werte gelten 2026:

pro Monat

- freie Verpflegung 345 Euro
- Frühstück 71 Euro
- Mittag-/Abendessen je 137 Euro
- freie Unterkunft 285 Euro

pro Tag

- freie Verpflegung 11,50 Euro
- Frühstück 2,37 Euro
- Mittag-/Abendessen je 4,57 Euro
- freie Unterkunft 9,50 Euro

Hinweis: Die Unterkunftspauschale gilt nur für eine einfache Unterkunft (z. B. Zimmer mit Mitbenutzung von Bad/Küche). Bei Gemeinschaftsunterkünften und Mehrfachbelegung von Zimmern sind Abschläge vorzunehmen. Bei einer Wohnung ist statt der Pauschale die ortsübliche Vergleichsmiete anzusetzen.

Wenn die Ermittlung der ortsüblichen Miete nicht möglich ist, können alternativ feste Quadratmeterpreise als Sachbezug angesetzt werden. Bezogen auf den Quadratmeter gelten in 2026 damit 5,01 Euro je Quadratmeter als Sachbezug, bei einfacher Ausstattung sind es 4,10 Euro je Quadratmeter.

Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie

Die Entfernungspauschale wird vereinfacht und zugleich erhöht: Ab 2026 gelten 0,38 Euro ab dem ersten Entfernungskilometer. Bis Ende 2025 galten 0,30 Euro für die ersten 20 Kilometer und 0,38 Euro ab dem 21. Kilometer. Zudem wird die Mobilitätsprämie für Geringverdiener entfristet. Bisher galt sie nur bis einschließlich 2026.

Doppelte Haushaltsführung: Unterkunfts-kosten im Ausland gedeckelt

Für eine doppelte Haushaltsführung wird für einen im Ausland belegenen Zweithaushalt ein Höchstbetrag von maximal 2.000 Euro pro Monat eingeführt. Ausnahmen sind in bestimmten arbeitsbedingten Unterbringungskonstellationen vorgesehen. Im Inland gilt weiterhin eine Obergrenze von 1.000 Euro pro Monat.

Hinweis: Stellplatzkosten sind nicht in die 1.000-Euro-Grenze einzurechnen, sondern können zusätzlich als Werbungskosten abgezogen werden. Das hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 20. November 2025 entschieden.

Betriebsveranstaltungen: Pauschalversteuerung nur noch bei „offener“ Einladung

Beim Überschreiten des Freibetrags von 110 Euro bzw. ab der dritten Betriebsveranstaltung können die geldwerten Vorteile pauschal versteuert werden. Die 25-Prozent-Pauschalversteuerung setzt ab 2026 aber ausdrücklich voraus, dass die Teilnahme allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Gewerkschaftsbeiträge: zusätzlicher Werbungskostenabzug

Gewerkschaftsbeiträge werden ab 2026 zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag als Werbungskosten berücksichtigt. Damit wirken sie sich auch dann aus, wenn die insgesamt nachgewiesenen Werbungskosten niedriger sind, als der Pauschbetrag.

Ehrenamt und Übungsleiter: höhere steuerfreie Pauschalen

Das ehrenamtliche Engagement der Bürger wird ab dem Jahr 2026 steuerlich stärker gefördert. So steigt die Übungsleiterpauschale um 300 Euro auf 3.300 Euro im Jahr. Sie gilt zum Beispiel für Trainer im Sportverein, Chorleiter, Nachhilfelehrer oder Personen, die kranke oder alte Menschen ehrenamtlich betreuen. Die Ehrenamtspauschale erhöht sich von 840 Euro auf 960 Euro im Jahr. Sie betrifft vor allem Tätigkeiten in Verwaltung und Organisation, etwa als Vereinsvorstand, Kassierer oder Platzwart.

Ergänzend wurde das vereinsrechtliche Haftungsprivileg erweitert. Organmitglieder und besondere Vertreter haften dem Verein bei unentgeltlicher Tätigkeit oder bei einer Vergütung bis 3.300 Euro jährlich grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Gemeinnützigkeit & Co.: mehr Spielräume, höhere Schwellenwerte

- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: Bei Bruttoeinnahmen bis zur Freigrenze von 50.000 Euro (bisher 45.000 Euro) sind die Gewinne nicht körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.
- Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung/Sphärenzuordnung entfällt bei jährlichen Einnahmen bis 100.000 Euro
- Erweiterung des Kataloges der gemeinnützigen Zwecke um E-Sport
- Mittelverwendung ist auch zulässig für Photovoltaikanlagen und weitere Anlagen nach dem EEG (soweit nicht Hauptzweck der Körperschaft)

Parteispenden: höhere Höchstbeträge

Bei Parteispenden steigt ab 2026 die maximal mögliche Steuerermäßigung auf 50 % von 3.300 Euro (6.600 Euro bei Zusammenveranlagung). Zusätzlich erhöht sich der Sonderausgabenrahmen auf 3.300 Euro bzw. 6.600 Euro.

Mini-Jobs: Mindestlohn, Verdienstgrenze und Rentenversicherung

Zum 1. Januar 2026 stieg der gesetzliche Mindestlohn auf 13,90 Euro je Stunde. Damit erhöhte sich auch die Verdienstgrenze für Mini-Jobs. Ab 2026 liegt sie bei 603 Euro monatlich, sodass geringfügig Beschäftigte trotz höherer Stundenlöhne weiterhin bis zu 43 Stunden pro Monat arbeiten können, ohne den Mini-Job-Status zu verlieren.

Mini-Jobs sind zwar grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich davon befreien zu lassen. Ab Juli 2026 kann eine gewährte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht einmalig auf Antrag wieder aufgehoben werden. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch beim Arbeitgeber zu stellen und wirkt ab dem Folgemonat. Bei mehreren Mini-Jobs ist die Aufhebung einheitlich zu erklären, eine erneute Befreiung ist ausgeschlossen.

Betriebliche Altersversorgung (bAV): Höchstbeträge und Förderlogik

Der bAV-Förderbetrag für Geringverdiener wird erhöht, allerdings erst ab 2027. Förderfähig sind dann Arbeitgeberbeiträge bis 1.200 Euro jährlich (bisher 960 Euro). Der maximale Förderbetrag – 30 % des Arbeitgeberbeitrags – steigt ab 2027 somit auf 360 Euro (bisher 288 Euro). Die Einkommensgrenze wird dynamisiert.

Neues bei der Kassenführung

Bei elektronischer Belegerteilung mit einem elektronischen Kassensystem können die Pflichtangaben künftig

auch in einer E-Rechnung enthalten sein. Ausdrücklich erfasst werden auch appbasierte Systeme wie EU-Taxameter und Wegstreckenzähler. Für diese wurden die Übergangsregelungen für die Ausstattung mit einer Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) nochmals angepasst.

seit 1. Januar 2026 TSE-pflichtig:	ab 1. Januar 2027 TSE-pflichtig:
EU-Taxameter (auch bei INSIKA-Geräten)	
Wegstreckenzähler mit digitaler Schnittstelle, die ab dem 1. Juli 2024 erstmals in Verkehr gebracht wurden	Wegstreckenzähler mit digitaler Schnittstelle, die bereits vor dem 1. Juli 2024 in Verkehr gebracht wurden



Forschungszulage: höhere Förderung und neue Pauschalen

- Bemessungsgrundlage steigt von 10 Millionen Euro auf 12 Millionen Euro (für 2026 bis 2030).
- Gemein- und Betriebskosten werden zusätzlich pauschal mit 20 % berücksichtigt
- pauschaler Stundensatz für bestimmte Eigenleistungen steigt von 70 Euro auf 100 Euro

Land- und Forstwirtschaft: Agrardieselmrückvergütung wieder in voller Höhe

Ab dem Wirtschaftsjahr 2026 wird die Entlastung von der Energiesteuer für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft wieder in voller Höhe eingeführt. Betriebe können damit für begünstigten Agrardiesel eine Rückvergütung in Höhe von 21,48 Cent pro Liter geltend machen.

Sozialversicherung 2026

Rechengrößen, Beitragssätze, bAV und Sofortmeldungen

Mit Beginn des Jahres 2026 ändern sich wichtige Werte in der Sozialversicherung. Sie wirken sich darauf aus, in welcher Höhe Beiträge zu zahlen sind, ob ein Wechsel in die private Krankenversicherung in Betracht kommt und wie bestimmte Arbeitgeberleistungen steuerlich behandelt werden.



Beitragsbemessungsgrenzen und Versicherungspflichtgrenze

Die Beitragsbemessungsgrenze bestimmt für alle Zweige der Sozialversicherung (Kranken- und Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), bis zu welcher Einkommensgrenze Beiträge berechnet werden. Für das Jahr 2026 liegt die Grenze für die Kranken- und Pflegeversicherung bundeseinheitlich bei 69.750 Euro. Darüberliegendes Gehalt bleibt beitragsfrei.

Für einen möglichen Wechsel in die private Krankenversicherung ist jedoch die Versicherungspflichtgrenze maßgeblich. Sie liegt 2026 bei 77.400 Euro. Liegt der regelmäßige Jahresarbeitslohn darüber, können Arbeitnehmer sich privat krankenversichern oder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert bleiben.

Für die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung gilt 2026 eine bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenze von 101.400 Euro im Jahr. Auch hier werden Beiträge nur bis zu dieser Grenze berechnet.

Für die Berechnung bestimmter Mindestbeiträge in der Kranken- und Rentenversicherung ist die sogenannte Bezugsgröße wichtig. Sie steigt im Jahr 2026 auf 47.460 Euro. Die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung erhöht sich auf 565 Euro monatlich.

Beiträge zur Sozialversicherung 2026

Die Beitragssätze bleiben im Jahr 2026 weitgehend stabil. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung beträgt weiterhin 18,6% und für die Arbeitslosenversicherung sind 2,6% der versicherungspflichtigen Einnahmen zu zahlen. Auch in der Pflegeversicherung bleibt der Grundbeitrag bei 3,6%, und der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung liegt weiterhin bei 14,6%. Steigen kann die Belastung trotzdem, weil der durchschnittliche Zusatzbeitrag der Krankenkassen 2026 auf 2,9% angehoben wird. Wie hoch der individuelle Zusatzbeitrag ist, hängt von der jeweiligen Krankenkasse ab.

Betriebliche Altersversorgung

Viele Arbeitgeber unterstützen ihre Beschäftigten beim Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung, zum Beispiel über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds. Beiträge, die der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer in eine solche betriebliche Altersversorgung einahlt, können bis zu 8% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung steuerfrei bleiben. Mit der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze steigt der steuerfreie Höchstbetrag für 2026 damit auf 8.112 Euro. Sozialversicherungsfrei bleiben bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze, also 4.056 Euro im Jahr 2026.

Kurzfristige Beschäftigung in der Landwirtschaft

Für Saisonarbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben werden die Zeitgrenzen ab 2026 verlängert. Kurzfristigkeit liegt dann auch bei einer Befristung auf 15 Wochen oder 90 Arbeitstage vor. Die Regelung gilt nur für den landwirtschaftlichen Betrieb, nicht für andere Betriebszweige desselben Unternehmens. Für alle anderen Unternehmen bleibt es wie bisher bei drei Monaten oder 70 Arbeitstagen.

Sofortmeldungen: neuer Branchenkatalog ab 2026

In bestimmten Branchen muss der Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei Arbeitsaufnahme als Sofortmeldung (Meldegrund 20) an die Datenstelle der Rentenversicherung gemeldet werden. Zum 1. Januar 2026 wurden Friseur- und Kosmetikgewerbe neu in den Katalog aufgenommen. Entfallen sind die Forstwirtschaft und das klassische Fleischerhandwerk. Außerdem wurde das Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe präzisiert, sodass plattformbasierte Lieferdienste ausdrücklich eingeschlossen sind.

Hinweis: In den betroffenen Branchen sind Beschäftigte darauf hinzuweisen, dass sie bei Kontrollen einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen haben.

Aktivrente ab 2026

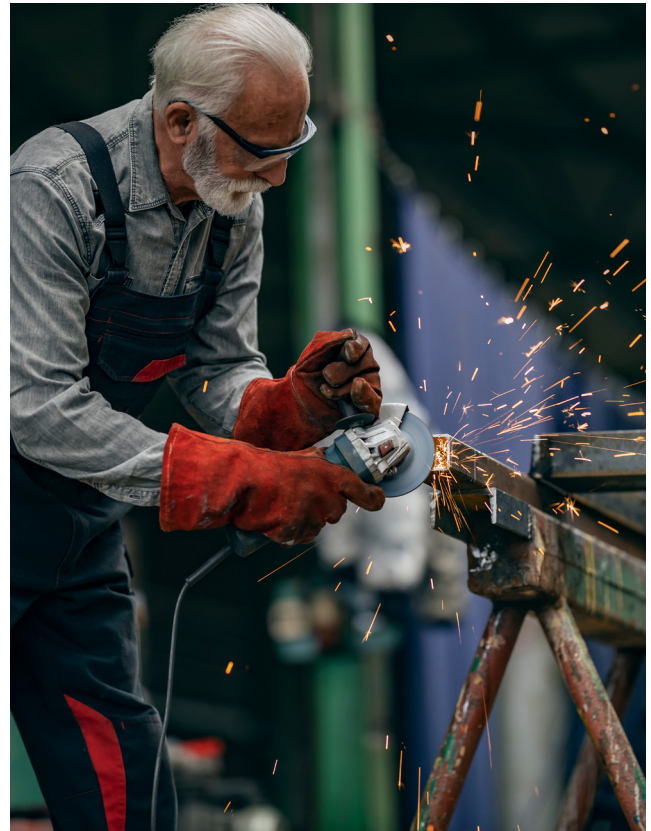
Bis zu 2.000 Euro monatlich steuerfrei hinzuverdienen

Mit dem Aktivrentengesetz gibt es ab 1. Januar 2026 einen neuen steuerlichen Anreiz für alle, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeiten möchten. Kern der Aktivrente ist ein monatlicher Steuerfreibetrag von bis zu 2.000 Euro. Das bedeutet, es können bis zu 24.000 Euro im Jahr steuerfrei hinzuverdient werden. Die Einkünfte aus der Aktivrente unterliegen dabei nicht dem Progressionsvorbehalt, d. h. sie erhöhen somit nicht den Steuersatz auf andere Einkünfte wie Renten oder Vermietungseinkünfte.

Wichtig: Der Freibetrag gilt pro Kalendermonat. Nicht genutzte Beträge können nicht in andere Monate „mitgenommen“ werden. Unverbrauchte Beträge verfallen. Die Steuerbefreiung kann bei mehreren Arbeitsverhältnissen nur bei einem Arbeitgeber angewendet werden. Eine Aufteilung des Freibetrags auf verschiedene Arbeitsverhältnisse ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Steuerbefreiung wird erstmals für den Monat nach dem Erreichen der Regelaltersrente gewährt.

Wer profitiert

Begünstigt ist ausschließlich Arbeitslohn aus einer sozialversicherungspflichtigen nichtselbständigen Beschäftigung. Nicht profitieren können Mini-Jobber, Beamte und Senioren mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft.



Die Aktivrente wirkt ausschließlich steuerlich

Die Einkünfte aus der Aktivrente sind zwar steuerfrei, aber sozialversicherungspflichtig. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen also Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Altersvollrentner sind zwar in der Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Der Arbeitgeber muss allerdings die Arbeitgeberanteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung abführen.

Tipp: Regelaltersrentner können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Dann sind auch Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen. Dadurch können zusätzliche Rentenpunkte erworben werden. Ob das wirtschaftlich sinnvoll ist, sollte im Einzelfall geprüft werden.

Vorsicht bei Gestaltungen

Die Aktivrente soll echte Weiterarbeit im Betrieb fördern. Arbeitsverträge mit Angehörigen müssen einem Fremdvergleich standhalten. Ohne echte Arbeitsleistung droht die Einstufung als Scheinarbeitsverhältnis und damit nicht nur ein Verlust der Steuerfreiheit, sondern im Extremfall auch strafrechtliche Risiken.

Ab 2026 wieder ermäßigter Steuersatz auf Speisen

Was Gastwirte beachten müssen

Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gilt seit dem 1. Januar 2026 erneut der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% und das sogar dauerhaft. Der Bundesrat hat dieser lang ersehnten Entlastung am 19. Dezember 2025 zugestimmt. Getränke bleiben ausgenommen und werden weiterhin mit 19% besteuert.

Damit wird es für viele Betriebe bei unveränderter Speisekarte steuerlich wieder etwas günstiger. Gleichzeitig kehren typische Fehlerquellen zurück, vor allem bei Paketpreisen, Kombiangeboten und beim Catering.

Das zählt zu Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen sind die Abgabe von Speisen oder Getränken (oder beidem) zusammen mit ausreichenden Unterstützungsleistungen, die den sofortigen Verzehr ermöglichen. Der Dienstleistungsanteil muss dabei überwiegen. Der reine Verkauf „to go“ ohne nennenswerten Service ist eher eine Warenlieferung, für die schon bisher grundsätzlich der ermäßigte Steuersatz anzuwenden war.

Der Kern der Abgrenzung

Die steuerliche Begünstigung gilt nur für Speisen im Rahmen der Bewirtungsleistung. Getränke bleiben ausdrücklich außen vor. Praktische Faustregel ab 2026: Speisen in der Bewirtung: 7%, Getränke (auch Kaffeegetränke, Bier, Wein, Softdrinks, Wasser): 19%. Serviceanteile sind aufzuteilen, wenn Speisen und Getränke in einem Gesamtpreis verkauft werden.

Achtung: Ein Milchkaffee bleibt auch bei einem Kuhmilchanteil von mindestens 75% ein Getränk und wird nicht automatisch zur Speise. Somit gilt beim Verzehr vor Ort der Regelsteuersatz von 19% Umsatzsteuer. Nur bei der Außer-Haus-Lieferung kann der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% greifen. Dies gilt aber nur für Kuhmilch, nicht jedoch für pflanzliche Alternativen (Hafer, Soja, Mandel, etc.).

Spar-Menüs vor Ort müssen nach Speise und Getränk aufgeteilt werden

Ab 2026 müssen Spar-Menüs auch beim Vor-Ort-Verzehr wieder in einen Preisbestandteil zu 7% Umsatzsteuer und einen Teil zu 19% Umsatzsteuer aufgeteilt werden. Die Finanzverwaltung hatte in der Systemgastronomie lange die sogenannte „Food-and-Paper“-Methode – Aufteilung nach dem Wareneinsatz akzeptiert. Der Bundesfinanzhof hat hier allerdings klare Grenzen gesetzt: Eine Methode ist nicht sachgerecht, wenn ein

Menübestandteil rechnerisch teurer wird als sein Einzelverkaufspreis. Somit brauchen Unternehmen eine belastbare Absicherung, damit keine „Überpreise“ entstehen und insbesondere kein Anteilspreis den jeweiligen Einzelverkaufspreis übersteigt. Außerdem muss sichergestellt werden, dass die kalkulierten Wareneinsätze tatsächlich realistisch sind. Wird die neue Ware erst in der nächsten Woche verarbeitet, wäre es nicht sachgerecht, diese heute bereits in die Aufteilung einzubeziehen.

Tipp: Wer Diskussionen bei einer Betriebsprüfung vermeiden will, sollte eine Aufteilung nach den Brutto-Einzelverkaufspreisen vornehmen.



Vereinfachungsregel für Buffet und All-inclusive

Für die Aufteilung von Pauschalpreisen bei Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränken (z. B. Buffet, All-inclusive-Angeboten) wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil pauschal mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird. Das ist in der Praxis vor allem dort hilfreich, wo eine Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen schwierig ist. Im Einzelfall kann die Aufteilung nach Brutto-Einzelverkaufspreisen dennoch der „sicherste“ Weg bleiben.

Es wird auch nicht beanstandet, wenn bei Kombiangeboten (Business-Packages in Hotels etc.) der Entgeltanteil, der auf regelbesteuerte Leistungen wie Getränke, Mini-Bar, Pay-TV entfällt, pauschal mit 15 % des Entgeltes angesetzt wird. Für Anbieter pauschaler Leistungsbündel, wie Hotels, Event- oder Cateringunternehmen kann das die Kalkulation und Kassenführung deutlich vereinfachen.

Abgrenzungsprobleme in der Eventgastronomi

Caterer haben das Aufteilungsproblem besonders häufig, weil Paketpreise üblich sind. Sobald Speisen und Getränke in „pro Person“-Preisen stecken, muss aufgeteilt werden, wie beim Spar-Menü. Das gilt auch dann, wenn der Caterer Serviceanteile wie Personal, Ausgabe, Geschirr und Aufbau übernimmt.

Zusätzlich entstehen Abgrenzungsfragen, wenn Eventkomponenten dazukommen, zum Beispiel bei Kochshows, Sterneküche als Erlebnisformat, Entertainment oder Eventmanagement. Je stärker das Erlebnis wirtschaftlich im Vordergrund steht, desto eher droht eine Aufspaltung in mehrere Leistungen. Dann braucht es eine passende Vertrags-, Preis- und Rechnungslogik, damit die Aufteilung auch im Prüfungsfall trägt.

Luxusfälle bleiben spannend

Für viele „normale“ Speisen wird der Unterschied zwischen Vor-Ort-Verzehr und „to go“ kleiner, weil beides in der Regel mit 7 % besteuert wird. Ausnahmen gibt es dort, wo die Speise als Ware nicht dem ermäßigten Satz unterliegt (z. B. Langusten, Hummer, Austern und Schnecken). Dann kann es ab 2026 zu einem Paradoxon kommen, weil der Verkauf als Ware mit 19 % Umsatzsteuer über die Theke geht, während bei einer Restaurantleistung vor Ort für dieselbe Speise lediglich 7 % Umsatzsteuer entsteht.

Einzweckgutscheine: Steuersatz wird bei Ausgabe „fixiert“

Bei Gutscheinen muss man unterscheiden. Mehrzweckgutscheine sind relativ unproblematisch, weil die Um-

satzsteuer erst bei der Einlösung entsteht. Dabei gilt: Je offener der Gutschein (Speisen, Getränke, verschiedene Orte), desto eher ist er ein Mehrzweckgutschein. Ein Mehrzweckgutschein liegt also vor, wenn der Steuersatz der späteren Lieferung nicht eindeutig bestimmt werden kann.

Bei Einzweckgutscheinen entsteht die Umsatzsteuer jedoch bereits mit der Ausgabe des Gutscheins. Sie wird bei der späteren Einlösung auch nicht mehr geändert. Einzweckgutscheine für Restaurantdienstleistungen, die vor 2026 ausgegeben wurden, mussten also mit 19 % versteuert werden, auch wenn die Leistungserbringung nach 2025 dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Um diesen Nachteil auszugleichen, ist allenfalls eine Rückabwicklung des Gutscheins denkbar. Ob dies wirtschaftlich sinnvoll und realisierbar ist, bleibt offen.

Silvesternacht 2025

Auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, die in der Nacht vom 31. Dezember 2025 zum 1. Januar 2026 ausgeführt wurden, kann zur Vereinfachung komplett der Regelsteuersatz von 19 % angewandt werden. Damit wurde insbesondere die praktische Umstellung in Kassensystemen zum Jahreswechsel erleichtert. Eine Abrechnung nach den neuen Grundsätzen ist jedoch ebenfalls möglich und bei Silvesterveranstaltungen mit einem Pauschalpreis regelmäßig auch vorteilhaft. Denn der Steuersatz richtet sich danach, wann die Veranstaltung endet.

Speisekarte anpassen oder unverändert lassen?

7 % Umsatzsteuer auf Speisen klingt simpel. Komplex wird es überall dort, wo Speisen und Getränke in einem Preis stecken oder wo Catering zum Event wird. Wer die Aufteilungslogik und -prozesse adäquat aufsetzt, reduziert seine Risiken und die Nacharbeiten beim Übergang auf den ermäßigten Steuersatz.

Strategie	Brutto-Preis	Vorteil	Nachteil
Preissenkung weitergeben	sinkt	Absatzimpuls, Wettbewerb	kein zusätzlicher Deckungsbeitrag
Bruttopreis halten	bleibt	mehr Deckungsbeitrag	Erwartung der Kunden wird nicht erfüllt
Mischmodell	teils	Steuerung nach Warengruppen	höhere Komplexität

BFH bremst Schätzungen mit der BMF-Richtsatzsammlung

Die Finanzverwaltung setzt bei Betriebsprüfungen für Hinzuschätzungen seit Jahren auf ein höchst umstrittenes Instrument: Die Richtsatzsammlung. Diese sehen mittlerweile auch Finanzgerichte äußerst kritisch, denn bislang wurde nicht transparent offengelegt, wie diese für die Finanzverwaltung bindenden Richtsätze vom Bundesfinanzministerium (BMF) ermittelt werden.

Bundesfinanzhof (BFH) hat Klarheit geschaffen

Für den BFH ist die amtliche Richtsatzsammlung des BMF für Hinzuschätzungen nur ein nachrangiges Hilfsmittel. Vorrang haben Schätzungen, die auf betriebsinternen Daten beruhen, insbesondere der innere Betriebsvergleich und eine wareneinsatzbasierte Nachkalkulation.

Das BFH-Urteil wurde in einem Verfahren gefällt, bei dem sich eine Diskothek gegen überhöhte Zuschätzungen wehrte. Ausgangspunkt waren erhebliche Mängel der Kassenführung, die bei einer Betriebsprüfung festgestellt wurden. Eine Schätzung war deshalb dem Grunde nach zulässig. Das Finanzgericht (FG) Hamburg setzte daher, jedoch ohne tragfähige Begründung, einen Rohgewinnaufschlagsatz von 300 % nach der Richtsatzsammlung für Gaststätten an. Der BFH hob die Entscheidung auf und verwies die Entscheidung an das FG zurück.

Kernaussagen des BFH

Vorrang des inneren Betriebsvergleichs: Richtsatzschätzungen sind unsicher. In der Regel führt eine Nachkalkulation bzw. ein innerer Betriebsvergleich näher an die Wirklichkeit. Das Ergebnis muss schlüssig, wirtschaftlich möglich und nachvollziehbar sein.

Vergleichbarkeit ist Pflicht: Ein äußerer Vergleich setzt Betriebe gleicher Branche und ähnlicher Struktur voraus, etwa bei Größe, Lage, Organisation und Kundenstruktur. Abweichungen erfordern eine vertiefte Begründung.

Diskothek ist keine Gaststätte: Eintritt, Erlösmix und Preislogik unterscheiden sich. Gaststätten-Richtsätze können nicht „automatisch“ übertragen werden.

Zweifel an Repräsentativität und Auswahlverfahren: Auch die Auswahl eines konkreten Werts innerhalb der Spannbreite muss betriebsbezogen begründet werden.

Vorsorgen ist günstiger als klagen

Für Betriebe mit atypischer Ausrichtung (z. B. Diskothek) wird eine „Richtsatz-Hinzuschätzung“ künftig schwerer durchsetzbar sein. Je besser Besonderheiten dokumentiert sind (zum Beispiel Happy Hours, To-go/Liefergeschäft, Eventumsätze, Live-Musik, wechselnder Erlösmix),

desto eher lässt sich ein äußerer Betriebsvergleich angreifen. Gleichzeitig lohnt es sich, die Grundlagen für eine Nachkalkulation bereitzuhalten, etwa Rezepturen und Portionsgrößen, plausible Abschläge für Schwund, Personalrabatte und Freigetränke sowie innerbetriebliche Zeitvergleiche. Zudem sollte regelmäßig geprüft werden, ob Kassenprozesse, TSE-Daten und Verfahrensdokumentation vollständig und konsistent sind.

Blick nach vorn: Datengetriebene Prüfungen

Weitere BFH-Verfahren zur Richtsatzsammlung sind anhängig. Bestätigt der BFH die bisherige Linie, rückt der innere Betriebsvergleich noch stärker in den Fokus und dürfte den äußeren Betriebsvergleich in Betriebsprüfungen in vielen Fällen verdrängen. Die Finanzverwaltung hat diese Entwicklung längst erkannt und bereitet sich intensiv auf modernere Prüfmethode vor. Prüfungen werden stärker datengetrieben, Auffälligkeiten eher automatisiert identifiziert, unter anderem durch Mustererkennung und KI-gestützte Auswertungen. Verfahrensdokumentation, vollständige Grundaufzeichnungen und konsistente Kassenprozesse werden damit noch wichtiger, um Schätzungsrisiken zu reduzieren.

Tipp: Gern unterstützen wir Sie bei der Vorbereitung und der Begleitung einer Betriebsprüfung.



Wenn ein Rechnungsfehler teuer wird

Im täglichen Geschäft passiert es schnell: Eine Rechnung wird falsch ausgestellt. Zum Beispiel wird eine Leistung mit 19 % Umsatzsteuer berechnet, obwohl eigentlich nur 7 % richtig wären. Oder es wird Umsatzsteuer ausgewiesen, obwohl der Umsatz steuerfrei ist. Viele halten solche Fehler für reine Formalitäten. Tatsächlich können sie jedoch erhebliche steuerliche Folgen haben.

Denn ein falscher Steuerausweis kann dazu führen, dass der Rechnungssteller zusätzliche Umsatzsteuer zahlen muss. Das ist auch dann der Fall, wenn er diese Steuer wirtschaftlich gar nicht erhalten hat.

Warum ein falscher Steuerausweis problematisch ist

Grundsätzlich darf ein Rechnungsempfänger nur die Umsatzsteuer als Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen, die gesetzlich auch tatsächlich geschuldet ist. Steht auf einer Rechnung jedoch eine falsche oder zu hohe Steuer, entsteht aus Sicht des Finanzamts ein Risiko. Es ist dann nicht sicher, ob der Empfänger möglicherweise mehr Vorsteuer geltend macht, als ihm zusteht. Allein diese mögliche Gefährdung des Steueraufkommens kann ausreichen, um beim Rechnungsaussteller eine zusätzliche Steuerschuld auszulösen. Der Fehler auf der Rechnung bleibt also nicht folgenlos.

Entscheidend ist die Gefahr für das Finanzamt

Die Rechtsprechung in Europa und Deutschland stellt inzwischen klar: Eine zusätzliche Steuerschuld entsteht nur dann, wenn dem Staat tatsächlich ein Schaden droht. Fehlt diese Gefahr, darf auch keine Zusatzsteuer verlangt werden. Der Europäische Gerichtshof hat mehrfach entschieden, dass bei Rechnungen an private Endverbraucher in der Regel keine Gefährdung besteht. Denn Privatpersonen dürfen keine Vorsteuer abziehen. Wichtig ist jedoch: Als Endverbraucher gelten nur Nichtunternehmer. Unternehmer, die keinen Vorsteuerabzug haben, z. B. weil sie umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer sind oder nur umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen, zählen nicht automatisch dazu.

Klare Linie auch für Deutschland

Der Bundesfinanzhof hat diese europäische Linie für Deutschland konkret umgesetzt. Danach entsteht keine zusätzliche Steuerschuld, wenn eindeutig ausgeschlossen werden kann, dass unberechtigte Vorsteuer geltend gemacht wurde. Wird eine fehlerhafte Rechnung korrigiert, wirkt diese Berichtigung ab dem Zeitpunkt, zu dem die Gefährdung für das Finanzamt beseitigt ist. Besonders praxisnah ist, dass eine Rechnungsberichtigung nicht zwingend direkt durch den Rechnungsaussteller

erfolgen muss. Auch beauftragte Dritte, etwa im Rahmen einer Rechnungsprüfung, können eine solche Korrektur vornehmen, wenn sowohl Aussteller als auch Empfänger das Prüfergebn akzeptieren. Bei Preisnachlässen oder Entgeltminderungen ist zudem nicht immer eine vorherige Rechnungsberichtigung erforderlich. Die steuerliche Anpassung kann auch direkt erfolgen.



Unterschiede je nach Rechnungsempfänger

In der Praxis kommt es stark darauf an, wer die Rechnung erhält. Bei Rechnungen an Privatkunden ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Anders verhält es sich bei Rechnungen zwischen Unternehmen. Hier ist ein Vorsteuerabzug grundsätzlich möglich, sodass ein falscher Steuerausweis schnell zu Problemen führen kann, wenn er nicht korrigiert wird.

Besonders aufmerksam sollte man bei Grenzfällen sein. Dazu gehören Situationen, in denen der Rechnungsempfänger zwar Unternehmer ist, die Leistung aber für private Zwecke oder für steuerfreie Umsätze verwendet. In solchen Fällen entscheidet die Qualität der Dokumentation darüber, ob eine Gefährdung des Steueraufkommens ausgeschlossen werden kann.

Was Unternehmen in der Praxis beachten sollten

Um unnötige Risiken zu vermeiden, sollten Unternehmen frühzeitig dokumentieren, ob der Rechnungsempfänger Unternehmer oder Privatperson ist und wofür die Leistung verwendet wird. Bei Rechnungen zwischen Unternehmen empfiehlt es sich, Fehler schnell zu korrigieren und mit dem Empfänger abzustimmen, dass aus dem falschen Steuerausweis keine Vorsteuer gezogen wird.

Ebenso sinnvoll ist es, einen festen organisatorischen Prozess für Rechnungsberichtigungen einzurichten. Auch Preisnachlässe, Skonti oder Gutschriften sollten immer im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer betrachtet werden, damit steuerliche Korrekturen rechtzeitig und korrekt erfolgen.

Was beim Entrümpeln zu beachten ist

Im Januar kann entrümpelt werden, auch digital. Aber Vorsicht: E-Mails können aufbewahrungspflichtige Handels- oder Geschäftsbriefe sein.

Entscheidend ist nicht das Medium, sondern der Inhalt. Enthält eine E-Mail Informationen, die für Buchführung oder Besteuerung relevant sind, gehört sie in die GoBD-konforme, revisionssichere Archivierung. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) im letzten Jahr bestätigt.

Aufbewahrungsfristen bleiben der Maßstab

Bücher, Aufzeichnungen und Abschlüsse sind regelmäßig zehn Jahre aufzubewahren. Für Buchungsbelege gilt seit 1. Januar 2025 grundsätzlich eine Frist von acht Jahren. Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige steuerlich relevante Unterlagen sind in der Regel sechs Jahre aufzubewahren. Wer „aufräumt“, muss daher zuerst trennen: Was ist nur Kommunikation, was ist ein Geschäftsvorfall?

Was bedeutet das in der Außenprüfung?

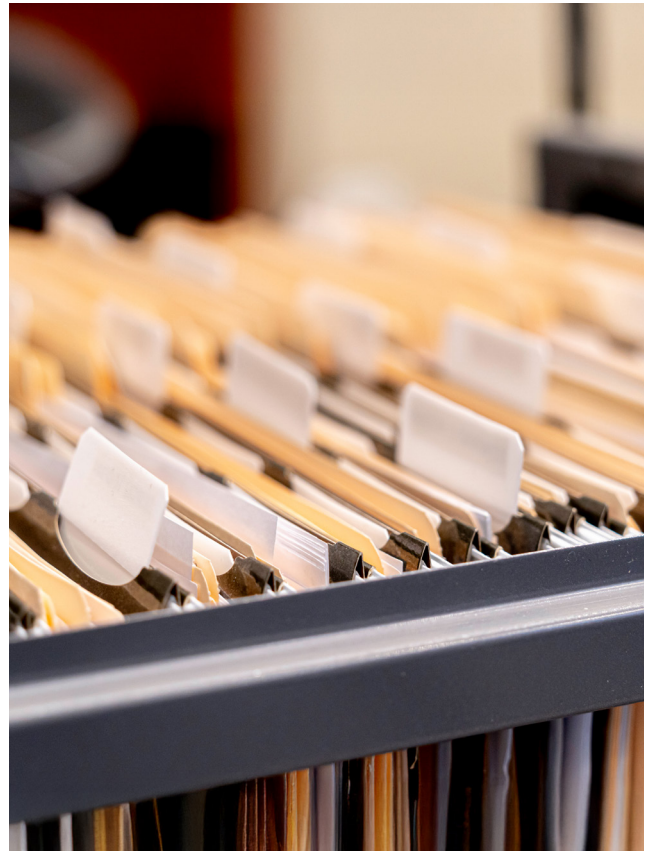
Die Finanzverwaltung darf grundsätzlich sämtliche E-Mails mit steuerlichem Bezug anfordern. Die erste Einordnung, welche E-Mails steuerlich relevant sind, liegt beim Unternehmen. Private Nachrichten und rein interne Kommunikation ohne steuerlichen Bezug sind nicht herauszugeben.

Hinweis: Ein „Gesamtjournal“, also eine vollständige Auflistung aller ein- und ausgehenden E-Mails, kann das Finanzamt nicht verlangen, wenn es erst erstellt werden müsste oder auch nicht relevante E-Mails umfasst. Dafür fehlt eine Rechtsgrundlage.

Tipps für die Außenprüfung

- 1. Regeln festlegen:** Welche E-Mails sind Handels-/Geschäftsbriefe oder Buchungsbelege?
- 2. Technik prüfen:** Revisionssichere Archivierung statt „Mailbox-Ablage“.
- 3. Löschkonzept entwickeln:** Nicht relevante E-Mails dürfen (und sollen aus DSGVO-Sicht) gelöscht werden, relevante erst nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen.
- 4. Prüfungsfähigkeit üben:** Suche und Export so organisieren, dass relevante E-Mails selektiv bereitgestellt werden können, ohne geschützte Bereiche zu öffnen.

Wer frühzeitig Ordnung schafft, spart im Prüfungsfall Zeit, Kosten und Diskussionen.



Besser mehr als zu wenig archivieren

Die nachträgliche Aussonderung und Einordnung von E-Mails und Anhängen ist bei angekündigten Betriebsprüfungen oft der zeitaufwendigste Teil. Wer heute noch stark händisch arbeitet, fährt im Zweifel besser damit, zu viel als zu wenig revisionssicher zu archivieren, um Risiken durch versehentliches Löschen zu vermeiden. Aber Vorsicht: Bei bilanzierenden Unternehmen hat „freiwilliges Horten“ auch eine Kostenseite. Für Unterlagen, die über die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten hinaus gespeichert werden, sind regelmäßig nur die laufenden Aufwendungen abziehbar. Eine Rückstellung für künftig entstehende Kosten der freiwilligen Aufbewahrung ist dann nicht möglich. Spätestens an dieser Stelle wird eine saubere Trennung wichtig.

Tip: Idealerweise erfolgt die Archivierung bereits bei der Übergabe ins Dokumentenmanagementsystem mit klaren Regeln, Kategorien und fest definierten Löschezitpunkten. So bleibt das Archiv GoBD-tauglich, die spätere Selektion wird beherrschbar, und zugleich werden unnötige Bestände und Folgekosten vermieden.

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

Wohnungsbestand muss sich vergrößern

Investitionen in neuen Mietwohnraum sollen mit Sonderabschreibungen beschleunigt werden. Begünstigt sind Sonderabschreibungen von bis zu 5% jährlich über vier Jahre neben der regulären Absetzung für Abnutzung (AfA). Doch was heißt eigentlich Wohnungsneubau? Streitpunkt war, ob die Begünstigung auch greift, wenn ein bestehendes Gebäude abgerissen und an gleicher Stelle neu gebaut wird. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat hierfür klargestellt, dass es die Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau nur gibt, wenn durch die Baumaßnahme zusätzlicher Wohnraum entsteht. Ein bloßer Ersatzbau nach Abriss genügt nicht.

Kernaussage des BFH

Eine „neue, bisher nicht vorhandene“ Wohnung liegt nur vor, wenn der Wohnungsbestand auf dem Grundstück tatsächlich vermehrt wird. Wird eine vorhandene Wohnung abgerissen und durch eine neue ersetzt, fehlt es an dieser Vermehrung. Die Sonderabschreibung ist dann ausgeschlossen. Nicht entschieden hat der BFH, wie zu verfahren ist, wenn ein ersetzender Neubau den Bestand tatsächlich erhöht (z. B. Ersatz eines Einfamilienhauses durch ein Mehrfamilienhaus). Hier bleibt die Finanzverwaltungspraxis bzw. weitere Rechtsprechung abzuwarten.

Ausnahme: Kein einheitlicher Gesamtplan

Anders kann es sein, wenn Abriss und späterer Neubau nicht in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Entscheidend ist, ob bereits beim Abriss ein Neubau geplant war. Indizien für einen einheitlichen Plan (und damit keine Begünstigung) sind ein unmittelbarer

Baubeginn nach Abriss, ein bereits gestellter Bauantrag und eine weit fortgeschrittene Planung (Architektur, Projektierung). Liegen Abriss und Neubau dagegen zeitlich deutlich auseinander und gab es zum Abrisszeitpunkt noch keine konkreten Neubaupläne, kann die Sonderabschreibung gewährt werden.

Das ist zu tun, um die Sonderabschreibung nicht zu gefährden

Ersatzbauten kritisch prüfen: Reiner Abriss mit anschließender Neuerrichtung „1:1“ schließt regelmäßig eine Sonderabschreibung aus.

Bestandsvermehrung schaffen: Begünstigt sind Projekte, die den Wohnungsbestand erhöhen, etwa durch Aufstockungen, Anbauten oder die Umnutzung leerer Flächen zu Wohnungen.

Dokumentation der Planung: Wer erst später neu baut, sollte den fehlenden Gesamtplan belegen (z. B. zeitliche Dokumentation von Abriss bis Baufertigstellung, Gründe für ein zwischenzeitliches Brachliegen).

Zeitliche Abfolge beachten: Bauantrag oder Baubeginn in unmittelbarer Nähe zum Abriss sprechen gegen die Förderung.

Alternativen nutzen: Wo die Sonderabschreibung nicht greift, kommen lineare oder degressive AfA oder andere Förderinstrumente in Betracht.



Steuertermine 2026

Monat	Februar	März	April
Einkommensteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt) Körperschaftsteuer (mit SolZ)			
vierteljährliche Vorauszahlungen		10./13.	
Gewerbesteuer			
vierteljährliche Vorauszahlungen	16./19.		
Umsatzsteuer, Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)			
(Vor)Anmeldungen und Zahlungen ¹⁾			
a) monatlich	10./13.	10./13.	10./13.
b) vierteljährlich			10./13.
c) jährlich			
Grundsteuer			
Vorauszahlungen			
a) vierteljährlich	16./19.		
b) halbjährlich	16./19.		
c) jährlich			

Der Ablauf der Schonfrist für Zahlungen ist neben dem Steuertermin fett gedruckt. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden. Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Schonfrist von drei Tagen per Überweisung gezahlt wird oder eine Einzugsermächtigung vorliegt. Weitere Steuertermine finden Sie unter www.etl.de.

¹⁾ Bei monatlichen oder vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen (USt-VA) kann eine Dauerfristverlängerung um einen Monat beantragt werden. Bei monatlichen USt-VA ist hierfür unter Umständen am 10. Februar 2026 (Ablauf der Schonfrist am 13. Februar 2026) eine Sondervorauszahlung von 1/11 der Voranmeldungen des Vorjahres erforderlich, die in der letzten USt-VA auf die Umsatzsteuer-Vorauszahlung angerechnet wird.

ETL – ein starkes Beraternetzwerk

Unsere Kanzlei berät und unterstützt Sie in allen steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten, um Ihre wirtschaftliche Stabilität nachhaltig zu sichern und auszubauen. Dabei nutzen wir unsere Fachexpertise und langjährige Berufserfahrung. Darüber hinaus können wir auf das Know-how des Experten-Netzwerkes der ETL zurückgreifen. Wir sind Mitglied dieser deutschlandweit führenden Beratergruppe, in der das Expertenwissen von mehr als 1.500 Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern, Finanzberatern, IT-Spezialisten und deren Mitarbeitern gebündelt ist. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen. Mit dem Zugang zu diesem Wissenspool finden wir auf alle Ihre Fragen eine Antwort.

Herausgeber: ETL Service GmbH | Mauerstraße 86–88
10117 Berlin | (030) 22 64 02 00 | etl-berlin@etl.de | www.etl.de

Redaktion: StBin Claudia Jaensch, StBin Dr. Kerstin Thiele
Redaktionsschluss: 28. Januar 2026 | Die Erarbeitung unserer ETL-Depesche erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

ETL | Sigl & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Simon-Breu-Straße 1
84359 Simbach am Inn
Telefon: +49 8571 925 48 0
Fax: +49 8571 925 48 18
e-mail: info@steuerberater-sigl.de
HRB 10883 AG Landshut

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe